



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

17. März 2014

Seite 1 von 2

Herrn  
Andreas Wulf  
Anwohner-Initiative Colonia ELF  
Heidekaul 11  
50968 Köln-Raderthal

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
IIIA1

AR Lohmann  
Telefon 0211 3843-3210  
Fax 0211 3843-9405  
Martin.Lohmann@  
mbwsv.nrw.de

**Bebauungsplan "Park-and-Ride-Anlage Bonner Straße in  
Köln/Raderthal", Am Verteilerkreis**  
Verkehrsuntersuchung

Ihre E-Mail vom 03.02.2014

Sehr geehrter Herr Wulf,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre E-Mail zum Bebauungsplan in Köln/Raderthal. Herr  
Minister Groschek hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die angesprochene Bauleitplanung der Stadt Köln - hier läuft zurzeit die  
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung - hat zum Ziel, im Zuge der Nord-  
Süd-Bahn-Verlängerung die rechtlichen Voraussetzungen für die  
Errichtung einer Park-and-Ride-Anlage an der Bonner Straße in  
Köln/Raderthal zu schaffen. Sofern Bauleitplanungen Auswirkungen auf  
das Netz der in der Baulast des Bundes und/oder Landes stehenden  
Straßen haben können, ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-  
Westfalen (Straßen.NRW) als Träger öffentlicher Belange entsprechend  
den Regelungen des Baugesetzbuchs in das Aufstellungsverfahren  
einzubeziehen. Entsprechend gibt Straßen.NRW eine Stellungnahme  
zum Bebauungsplan ab.

Die Verkehrsbelange des Verteilerkreises Süd und die Planung des  
Autobahnkreuzes Köln-Süd werden im genannten Bebauungs-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-9110  
poststelle@mbwsv.nrw.de  
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709,  
719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

planverfahren berücksichtigt. Hierzu hat es im Vorfeld des Verfahrens Abstimmungen zwischen der Stadt und der Regionalniederlassung Rhein-Berg (Straßen.NRW) gegeben, die in das durch die Stadt in Auftrag gegebene Verkehrsgutachten eingeflossen sein sollten. Das Gutachten wird zur formellen Bürger- und Trägerbeteiligung vorliegen. Der Bebauungsplan kann erst in Kraft treten, wenn sämtliche Auswirkungen ermittelt, bewertet und gegeneinander abgewogen worden sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Christoph Querdel